

39. Coesfeld den 27. Jan. 1806. (U. b. Bittschriften etc.)
Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Alle an die vorbezeichnete Behörde gerichtet werdende Bittschriften und Eingaben von Supplikanten und Partheien müssen, als Bedingung ihrer Annahme und behufs Verwirklichung der Insinuation der darauf erfolgenden Dekrete, von einem in der Residenzstadt Coesfeld wohnenden Advokaten unterschrieben werden.

40. Coesfeld den 26. März 1806. (U. b. Schul-Ordnung.)

Fürst-Rheingräfliche Schul-Commission.

Zur Verbesserung und Beförderung des Elementar-Schulwesens wird verordnet: daß anstatt der bisherigen Schulferien während des Monats Octobers die jährliche Vakanzzeit von Jakobitag bis zum Ende des Monats August eintreten soll; daß in dem Winter-Schulkurse (vom 1. Sept. bis Ostern) täglich Morgens von 9 bis 12 und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, im Sommerkurse (von Ostern bis Jakobitag) aber täglich Morgens von 8 bis 11 Uhr, und auch, wenn nur einige Kinder es verlangen möchten, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr Schule gehalten werden müsse; und daß jede Versäumung einer Lehrstunde (ohne pfarramtliche Erlaubniß), von den Eltern der schulpflichtigen Kinder mit 1 Stüber Strafe gebüßt werden soll, deren Beitreibung, — auf den Grund der von den Lehrern zu führenden und von den Pfarrern zu bescheinigenden Versäumnislisten, — von den Receptoren zu bewirken, und deren Jahres-Betrag zur Anschaffung von Schulprämien für fleißige Schüler zu verwenden ist.

41. Coesfeld den 10. April 1806. (U. b. Kameral-Prozesse.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

In Gemäßheit der ältern Landesverordnungen vom 22. September 1743 und 28. März 1749 (Nr. 359 der

1sten Abth. d. S.) darf von den landesherrlichen Gerichten nur dann ein prozessualisches Verfahren in solchen Rechtsstreitigkeiten, bei welchen ein der Landesherrschaft zur Entschädigung angefallener, jetzt Kameral-, Hof- und Eigenbehöriger oder Erbpächter theilhaftig ist, eingeleitet werden, „wenn von Seiten des Klägers ein Ex-tractus protocollis der Klage beigelegt ist, wodurch bewiesen wird, daß der Vergleich bei der (landesherrlichen) Hofkammer vergeblich versucht, und die Partheien ad „forum ordinarium verwiesen worden sind.“

42. Coesfeld den 21. April 1806. (U. b. Kirchliche Jubelfeier zu Coesfeld.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Publikandum in Betreff des, behufs kirchlicher Feier des tausendjährigen Jubiläums „wegen des miraculösen „heil. Kreuzes in der St. Lamberti-Pfarrkirche dahier „zu Coesfeld“, erlassenen Breve Sr. päpstlichen Heiligkeit, mit Hinweisung auf die desfalligen vom bischöflichen General-Bikariate zu Münster erlassenen Verfügungen.

43. Coesfeld den 26. Juli 1806. (U. b. Feuergefährlichkeiten.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Behufs dringend nothwendiger Verminderung der Feuergefährlichkeiten und mit Bezugnahme auf das Brand-Assekuranz-Edikt vom 15. April 1768 (Nr. 464 d. 1sten Abth. d. S.) werden dessen Bestimmungen im §. 23. erneuert und wird zugleich landesherrlich verordnet: „daß nicht „nur in Städten und Wigbolden, sondern auch in den „Dörfern und einzelnen Bauerschaften des hiesigen Landes „des die zu errichtenden Häuser und Nebengebäude, auch „wenn alte neu zu decken sind, nicht mehr mit Stroh „sondern mit Pfannen gedeckt, auch für die Residenzstadt „Coesfeld die sogenannten Döcken successive abgeschafft „werden sollen.“